

Aufgabe 33.**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

einige Abänderungen des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Durch Gesetz vom 21. Juni 1897 sind die Vergütungen, welche den Preussischen Staatsbeamten für die Ausführung von Dienstreisen zustehen, geändert worden.

Durch dieses Gesetz sind insbesondere die Vergütungssätze für die auf den Eisenbahnen auszuführenden Dienstreisen, welche in einem gewissen Mißverhältnisse zu den wirklichen Reisekosten gestanden haben, nicht unwesentlich herabgesetzt worden. Für die Bemessung der neuen Sätze ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß den Beamten zwar volle Entschädigung für die aufzuwendenden Beförderungskosten zu gewähren sei, daß andererseits aber ein erheblicher Ueberschuß über die wirklichen Auslagen hinaus nicht verbleiben dürfe und daß deshalb eine Vergütung genüge, welche zur Deckung der Fahrkosten auch dann noch ausreicht, wenn die Dienstreisen mit dem verhältnißmäßig größten Aufwand an Reisekosten ausgeführt werden müssen; es führte dies zu den Sätzen von 10, 8 und 6 Pfg. für das Kilometer.

Mit dieser Aenderung der bisherigen Reisekostenvergütungen wurde eine Aenderung der Bestimmungen über die Tagegelder verbunden, da die bisherigen Tagegeldsätze im Hinblick auf die mit der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltung verbundene Vertheuerung des Reisens, die Erhöhung der Hotelpreise zc. namentlich in den Fällen als zu niedrig erschienen, in denen bei längerer Ausdehnung der Dienstreisen wiederholte auswärtige Uebernachtungen erforderlich wurden. Es ist aus diesen Gründen eine mäßige Erhöhung der Tagegelder durch das Eingangs erwähnte Gesetz für die Staatsbeamten vorgenommen worden. Dabei ist indessen berücksichtigt worden, daß die erhöhten Sätze in solchen Fällen über das Bedürfniß hinausgehen würden, in denen die Dienstreife an einem Tage angetreten und vollendet, also nur ein größerer oder geringerer Theil eines Tages auf die Reise verwendet wird, eine auswärtige Uebernachtung also nicht in Frage kommt, und ist für diese Fälle das Tagegeld geringer bemessen worden.

Die Bestimmungen über die Bezüge der Provinzialbeamten der Rheinprovinz bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften auf Reisen haben sich seither immer enge an die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden bezüglichen Bestimmungen angelehnt; es erscheint daher auch angezeigt, die von der Staatsverwaltung in Uebereinstimmung mit den veränderten Verhältnissen vorgenommenen Aenderungen in der Vergütung der Beamten bei Dienstreisen auf die Provinzialbeamten auszudehnen, wozu der jetzige Zeitpunkt sich aus dem Grunde besonders eignen möchte, weil augenblicklich auch eine Verbesserung der Besoldungen der letztbezeichneten Beamten der

Genehmigung durch den Provinziallandtag harvt und dadurch der etwaige Nachtheil der anderweiten Festsetzung der Reisekosten mehr als ausgeglichen wird.

Im Uebrigen wird auf die in der Anlage zu den einzelnen Aenderungen gemachten Bemerkungen Bezug genommen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die umseits aufgeführten Aenderungen der §§ 1, 6 und 8 des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, genehmigen und festsetzen, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. April 1899 in Kraft treten sollen.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1898.

### Der Provinzialauschuß:

Sanßen,  
Vorsißender.

Dr. Klein,  
Landeshauptmann.

## Änderungen

des Reglements, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

### Bisherige Bestimmungen.

#### § 1.

Die Provinzialbeamten erhalten, vorbehaltlich der für einzelne Beamten erlassenen besonderen Bestimmungen (zu vergl. § 6 dieses Reglements), unter Berücksichtigung der im § 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz, getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen, bei Dienstreisen für die auf die Hin- und Rückreise sowie die Dienstgeschäfte wirklich verwendeten Tage Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

#### A. Tagegelder:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der unter I genannte Landesdirektor   | 18 Mark; |
| 2. die unter II und III 1 aufgeführten Beamten mit dem im § 6 gedachten Vorbehalte . . . . . | 12 "     |
| 3. die unter III 2 und IV genannten Beamten . . . . .  | 9 "      |
| 4. die unter V 1 genannten Beamten   | 6 "      |
| 5. " " V 2 " " "   | 4,50 "   |
| 6. " " VI " " "  | 3 "      |

### Neue Bestimmungen.

#### § 1.

Die Provinzialbeamten erhalten, vorbehaltlich der für einzelne Beamten erlassenen besonderen Bestimmungen (zu vergl. § 6 dieses Reglements), unter Berücksichtigung der im § 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz, getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen, bei Dienstreisen für die auf die Hin- und Rückreise sowie die Dienstgeschäfte wirklich verwendeten Tage Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

#### A. Tagegelder:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der unter I genannte Landeshauptmann . . . . .  | 22 Mark; |
| 2. die unter II und III aufgeführten Beamten mit dem im § 6 gemachten Vorbehalte . . . . . | 15 "     |
| 3. die unter IV genannten Beamten  | 12 "     |
| 4. " " V 1 " " "   | 8 "      |
| 5. " " V 2 " " "   | 6 "      |
| 6. " " VI " " "  | 4 "      |

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der Sätze unter 1 bis 6 zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei 1 auf 17 Mark, bei 2 auf 12 Mark, bei 3 auf 9 Mark, bei 4 auf 6 Mark, bei 5 auf 4 Mark 50 Pfg. und bei 6 auf 3 Mark ein.

### Begründung.

Zu § 1: Die vorgeschlagenen neuen Sätze entsprechen genau denjenigen, welche der Staat für seine Beamten in gleichen oder annähernd gleichen Stellungen festgesetzt hat.

Die Bestimmung zu B III ist wie die gleiche Bestimmung in dem Gesetze für die unmittelbaren Staatsbeamten deshalb nothwendig, weil sich die Regelung der Reisekosten unter B I nur auf Eisenbahnen in engerem Sinne, nicht aber auf Kleinbahnen bezieht. Bei der Verschiedenartigkeit der Betriebsweise der Kleinbahnen lassen sich allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung der Beamten zur Benutzung dieser Verkehrsmittel bei ihren Dienstreisen und die eventuell zu gewährenden Reisevergütungen durch das Reglement zur Zeit noch schwer treffen. Da übrigens auch die Entwicklung des Kleinbahnwesens noch in den ersten Anfängen steht, so empfiehlt es sich, die Regelung dieser Frage zunächst dem Provinzialauschuß zu überlassen.



## Bisherige Bestimmungen.

## B. Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. Die unter I, II, III und IV genannten Beamten mit dem Vorbehalte in § 6 für das Kilometer 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark;
2. die unter V genannten Beamten für das Kilometer 10 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
3. die unter VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfg., für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, mit dem unter § 6 gemachten Vorbehalte:

1. Die unter I, II und III 1 genannten Beamten 60 Pfg.;
2. die unter III 2, IV und V genannten Beamten 40 Pfg.;
3. die unter VI genannten Beamten 30 Pfg. für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten angewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

## § 6.

Die Landes-Bauinspektoren für Tiefbau erhalten, wenn sie von der Verpflichtung zum Halten eines eigenen Fuhrwerks gegen die durch den Etat festzusetzende Pauschalsumme entbunden sind, ebenso wie die Landes-Bauinspektoren für Hochbau, bei Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes nur für Dienstgeschäfte bei Entfernungen von mehr als

## Neue Bestimmungen.

## B. Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gemacht werden können:

1. Die unter I, II und III genannten Beamten mit dem Vorbehalte in § 6 für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark;
2. die unter IV und V genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
3. die unter VI genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, mit dem unter § 6 gemachten Vorbehalte:

1. Die unter I, II und III genannten Beamten 60 Pfg.;
2. die unter IV und V genannten Beamten 40 Pfg.;
3. die unter VI genannten Beamten 30 Pfg. für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekosten in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch den Provinzialauschuß.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten angewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

## § 6.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten der Provinz genöthigt werden, können an Stelle der nach § 1 bis 5 dieses Reglements zu berechnenden Vergütungen andere Vergütungssätze

## Begründung.

Zu § 6: Durch Beschluß vom 15. März 1897 hat der 40. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialauschuß ermächtigt, für einzelne Beamten oder Beamtenklassen bestimmte Pauschalsummen festzusetzen, welche für die innerhalb des Amtsbezirks erforderlichen Dienstreisen an Stelle der im Reglement vorgesehene Tagelöhner und Reisekosten treten. Von dieser Ermächtigung hat der Provinzialauschuß bereits Gebrauch gemacht und es ist notwendig, bei der jetzt erforderlich gewordenen Aenderung des Reglements über die Tagelöhner und Reisekosten der Provinzialbeamten diese Bestimmung dem Reglement einzufügen. Bei der Festsetzung der Pauschalvergütungen für Dienstreisen ist bisher für alle dabei in Betracht gezogenen Beamtenklassen nicht gleichmäßig ver-



Bisherige Bestimmungen.

3,5 km von ihrem Wohnorte Tagegelber und Reisekosten und zwar nach folgenden Sätzen:

- a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, für das Kilometer 8 Pfg.;
- b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, für das Kilometer 50 Pfg.;
- c. außerdem für jeden Ab- und Zugang 1 Mark.

Nach vorstehenden Sätzen werden auch die Reisekosten bei Dienstreisen der Landes-Oberbauinspektoren und des Maschineningenieurs bei der Centralverwaltung innerhalb der Provinz berechnet.

An Tagegeldern erhalten die Landes-Bauinspektoren:

- a. bei Zurücklegung von mehr als 3,5 bis 40 km 4 Mark 50 Pfg.
- b. bei Zurücklegung von mehr als 40 km 6 Mark;
- c. insofern die Reise nicht an einem Tage beendigt wird, sind an Stelle der unter a und b erwähnten Tagegelber für die Tage, denen eine Uebernachtung auswärts gefolgt ist, 9 Mark zu berechnen.

Die bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister, die Techniker der Provinzial-Feuer-Societät sowie die Provinzial-Straßenmeister und Straßenaufsicher liquidiren Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks nach den hierfür besonders getroffenen Bestimmungen.

## § 8.

Dieses Reglement tritt zugleich mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 1. April 1884 aufgehoben.

## § 9.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, auf Vorschlag des Landesdirectors für einzelne Beamte oder Beamtenklassen alljährlich bestimmte Pauschal-

Neue Bestimmungen.

sowohl für die Reisekosten wie Tagegelber durch den Provinzialauschuß festgestellt werden; auch ist der letztere berechtigt, auf Vorschlag des Landeshauptmanns für einzelne Beamte oder Beamtenklassen alljährlich bestimmte Pauschalsummen festzusetzen, welche für die innerhalb des Amtsbezirks erforderlichen Dienstreisen an Stelle der in diesem Reglement vorgesehenen Tagegelber und Reisekosten oder für letztere allein treten. In Fällen vorübergehender Vertretungen sind die Pauschalsummen in der Regel auch für die hierdurch bedingten Dienstreisen in einem andern Amtsbezirk bestimmt.

Diese Pauschalsummen werden vierteljährlich im Voraus bezahlt, wogegen die Liquidationen für die einzelnen Reisen fortfallen.

## § 8.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1899 in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 12. Dezember 1890 aufgehoben.

## § 9.

Fällt fort.

Begründung.

fahren, vielmehr ist es den dienstlichen Interessen entsprechender erachtet worden, bei einzelnen Beamten und Beamtenklassen diese Vergütungen sowohl die Tagegelber wie die Reisekosten, welche andernfalls für die Dienstreisen zu liquidiren gewesen wären, umfassen zu lassen, während bei andern Klassen die Pauschalvergütung nur als Ersatz für die reglementsmäßigen Reisekosten festgesetzt worden ist und daneben die Liquidation der Tagegelber in Gemäßheit des bisherigen § 6 des Reglements erfolgte. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß dem Provinzialauschuß durch das Reglement die Ermächtigung gegeben werde, bei Feststellung der Vergütungen für gewisse Dienstklassen, insbesondere solche, welche, wie die Landes-Bauinspektoren, durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Reisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke, oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten der Provinz genöthigt werden, nicht nur für ihre Reisekosten und Tagegelber eine Pauschalsumme alljährlich festzusetzen, sondern für diese Beamten auch innerhalb der vom Reglement gezogenen Vergütungsgrenzen besondere Sätze für die Tagegelber und Reisekosten oder für die erstern in Gemeinschaft mit der Pauschalsumme für Reisekosten je nach den besonders gearteten Verhältnissen zu bestimmen. Eine ähnliche Ermächtigung hat der Provinziallandtag von Weisbaden in der jüngsten Session dem Provinzialauschuß erteilt.

Zu § 8: Dieses abgeänderte Reglement soll am 1. April 1899 gleichzeitig mit dem in Vorschlag gebrachten neuen Besoldungsplan in Kraft treten.

Zu bisherigem § 9: Vergleiche die Bemerkung zu § 6.